

# **3 Banken-Generali**

## **Investment-Gesellschaft m.b.H.**

### ***3 Banken Global Stock-Mix***

***Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG***

ISIN AT0000950449

### **RECHENSCHAFTSBERICHT**

über das Rechnungsjahr vom  
**1. Oktober 2010 bis 30. September 2011**

## **3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Untere Donaulände 28  
4020 Linz, Österreich  
www.3bg.at

### **Gesellschafter**

Generali Holding Vienna AG, Wien  
Oberbank AG, Linz  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck  
BKS Bank AG, Klagenfurt

### **Aufsichtsrat**

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender  
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter  
Mag. Rainer Gschnitzer (bis 15.03.2011)  
Mag. Paul Hoheneder  
Karl Mertel  
Dr. Nikolaus Mitterer  
Mag. Robert Walcher (ab 15.03.2011)

### **Staatskommissär**

Mag. Franz Mayr  
Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

### **Geschäftsführer**

Alois Wögerbauer  
Mag. Dietmar Baumgartner  
Dr. Gustav Dressler

### **Zahlstellen in Österreich**

Oberbank AG, Linz  
BKS Bank AG, Klagenfurt  
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

### **Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland**

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

### **Depotbank**

Oberbank AG, Linz

### **Fondsmanagement**

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

### **Research-Dienstleister**

Deutsche Bank AG, London

### **Prüfer**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

## **Die Entwicklung des 3 Banken Global Stock-Mix im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Global Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 vor.

Das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 ist mit 01.09.2011 in Kraft getreten. Wir weisen darauf hin, dass sich die im Rechenschaftsbericht genannten gesetzlichen Verweise noch auf das InvFG 1993 beziehen. Dies gilt auch für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Das **Fondsvermögen** verminderte sich im Berichtszeitraum um € 6.509.207,51 und betrug zum 30. September 2011 € 85.072.987,24.

Die Zahl der **umlaufenden Anteile** lag zu Beginn der Rechnungsperiode bei 9.129.749 Stück und erhöhte sich bis zum Ende der Rechnungsperiode um 357.000 auf 9.486.749 Stück.

Der **Rechenwert** eines **Fondsanteiles** belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf €10,03. Bezogen auf den Rechenwert vom 30. September 2011 über €8,97 ist das eine **Wertminderung von 10,48 %** unter Berücksichtigung der am 17. Dezember 2010 erfolgten KEST-Auszahlung in Höhe von €0,01 je Anteil.

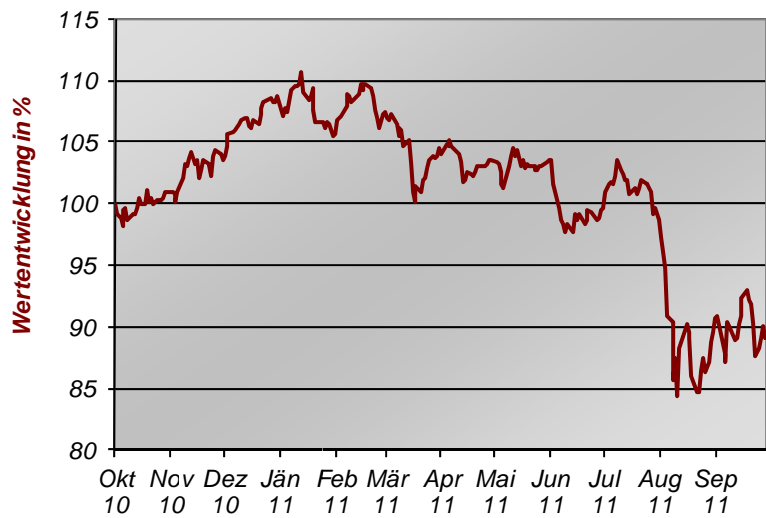
Gemäß § 27 der Besonderen Fondsbestimmungen werden die vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten nicht ausgeschüttet sondern thesauriert. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf €0,3977 je Anteil.

Für das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 ergibt sich eine **KEST-Auszahlung** in Höhe der ermittelten Kapitalertragsteuer. Die auf den Ertrag und auf ausländische Dividenden errechnete KEST beträgt €0,01 je Thesaurierungsanteil.

Die Auszahlung der KEST erfolgt ab **15. Dezember 2011** durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wir arbeiten nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

### Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr



### Vergleichende Übersicht der letzten fünf Jahre

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in EUR	Rechenwert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung gem. §13 3. Satz InvFG je Anteil in EUR	Wertentwicklung in %
15.10.06 – 14.10.07	180.794.798,68	15,11	1,3648	0,00	7,70
15.10.07 – 14.10.08	82.538.713,97	8,34	0,0000	0,01	-44,80
15.10.08 – 30.09.09	88.635.158,28	9,11	0,0000	0,02	9,37
01.10.09 – 30.09.10	91.582.194,75	10,03	0,3761	0,01	10,33
01.10.10 – 30.09.11	85.072.987,24	8,97	0,3977	0,01	-10,48

### Wertentwicklung der letzten fünf Jahre



## **Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte im abgelaufenen Rechnungsjahr**

Das abgelaufene Rechnungsjahr startete im Herbst 2010 in einem noch positiven Marktumfeld, welches sich erst im Frühjahr 2011 eintrübte. Auch das tragische Unglück in Fukushima führte zur Überraschung vieler Marktteilnehmer nur zu einer kurzfristigen Korrektur an den Aktienmärkten.

Die Eskalation der Schuldenkrise dies- und jenseits des Atlantiks belastete insbesondere ab dem 2. Quartal 2011 die Märkte und führte zu einer weitgehenden Stagnation der Börsen in den USA sowie in Europa. Ende Juli und Anfang August wurden darüber hinaus Konjunkturdaten in den USA veröffentlicht, die eine herbe Eintrübung der Konjunktur in Aussicht stellten. Diese schlechter als erwarteten Daten (BIP-Daten des 2. Quartals der USA sowie ISM-Index) lösten u.a. die Befürchtung aus, dass der aktuelle Aufschwung nicht selbsttragend sein könnte und die Konjunktur sich ohne neue Liquiditätsmaßnahmen der Notenbanken oder zusätzliche Konjunkturprogramme der ohnehin bereits klammen Staaten weiter verschlechtern könnte. Zusätzlich dazu wurde auch in China das Wachstumstempo aufgrund des Inflationsdrucks von der Zentralbank gedrosselt; auch die zunehmende Diskussion eines Bankenproblems in China aufgrund des dortigen Immobilienbooms wirkte sich negativ auf das Sentiment aus. Die globalen Börsen preisten all diese Entwicklungen mit herben Einbrüchen von über 30 Prozent. Erst als die politischen Eliten langsam zur Einsicht kamen, dass nur nachhaltige Lösungen („großer Wurf“) die Märkte stabilisieren würden, setzte eine Beruhigung ein; wir wollen aber diesbezüglich nicht zu viel Optimismus verbreiten, da die Vergangenheit immer wieder von Rückschlägen geprägt war.

Fazit: Aktien werden zukünftig weiterhin stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Gegenwärtig erachten wir die Situation – aufgrund der oben angesprochenen Konjunkturrisiken und der schlechten Visibilität der Unternehmensprognosen – als Gegenbewegung in einem vorläufigen Abwärtstrend.

## **Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010/2011**

### **1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

*Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode  
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:*

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	10,03
KEST-Auszahlung am 17. Dezember 2010 (entspricht 0,0009 Anteilen*) *Rechenwert am 15. Dezember 2010 (Extag) € 10,65	0,01
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	8,97
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0009*8,97)	8,98
<b>Nettoertrag pro Anteil (9.486.749 Anteile)</b>	<b>-1,05</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr</b>	<b>-10,48 %</b>

## 2. Fondsergebnis

### a. Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Ergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	18.109,95	
Zinsaufwendungen	-966,91	
Dividendenerträge/Ausland	2.749.624,36	
ausländ. Quellensteuer	-508.650,99	
sonstige Erträge	0,00	2.258.116,41

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-1.426.292,46	
Wertpapierdepotgebühren	-103.329,75	
Depotbankgebühr	-56.370,92	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-12.200,92	
Publizitätskosten	-1.186,72	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-7.434,28	-1.606.815,05

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 651.301,36**

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1)2)</sup>

Realisierte Gewinne	12.346.647,76	
Realisierte Verluste	-9.507.341,26	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 2.839.306,50**

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 3.490.607,86**

### b. Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses **-13.746.197,88**

**Ergebnis des Rechnungsjahres -10.255.590,02**

### c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	377.012,34	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
<b>Ertragsausgleich</b>		<b>377.012,34</b>

**FONDSERGEBNIS gesamt -9.878.577,68**

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -10.906.891,38

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres</b>			
9.129.749 Anteile			<b>91.582.194,75</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b>			
Auszahlung (KESt) am 17.12.2010			<b>-91.297,49</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>			
Ausgabe von Anteilen	11.670.000,00		
Rücknahme von Anteilen	-7.833.280,00		
Ertragsausgleich/Ausschüttungsausgleich	<u>-376.052,34</u>		<b>3.460.667,66</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>			
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)			<b><u>-9.878.577,68</u></b>
<b>FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES</b>			
9.486.749 Anteile			<b><u>85.072.987,24</u></b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Auszahlung/Wiederveranlagung</b>			
Auszahlung (KESt) für Anteile zu je EUR 0,01	<b>9.486.749</b>	94.867,49	
Wiederveranlagung für Anteile zu je EUR 0,3977	<b>9.486.749</b>	<u>3.772.752,71</u>	<b><u>3.867.620,20</u></b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		3.867.620,20	
<b>Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz		<u>0,00</u>	0,00
<b>Veränderung des Gewinnvortrages <sup>3)</sup></b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		<u>0,00</u>	0,00
			<b><u>3.867.620,20</u></b>

<sup>3)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Auszahlungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

## Vermögensaufstellung zum 30.09.2011

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
<b>Wertpapiervermögen</b>							
<b>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</b>							
<b>A k t i e n</b>							
<b>lautend auf EUR</b>							
DE000A1EWWW0	ADIDAS AG NA O.N.	18.237	19.712	1.475	46,36	845.467,32	0,99
NL0000009132	AKZO NOBEL EO 2	27.797	27.797		34,52	959.552,44	1,13
NL0006034001	ASML HOLDING EO-,09	32.502	38.723	6.221	26,50	861.140,49	1,01
DE000BASF111	BASF SE NA O.N.	18.968	20.118	1.150	47,24	896.048,32	1,05
DE000BAY0017	BAYER AG NA	22.828	39.594	16.766	42,00	958.776,00	1,13
DE000ENAG999	E.ON AG NA	58.023	59.534	1.511	16,71	969.274,21	1,13
IT0003132476	ENI S.P.A. EO 1	68.866	70.125	1.259	13,26	913.163,16	1,07
NL0000009538	KON.PHILIPS.ELECT. EO-20	67.728	68.296	568	14,13	956.658,00	1,12
NL0000009827	KONINKLIJKE DSM EO 1,50	27.102	27.335	233	33,50	907.917,00	1,07
FR0000121261	MICHELIN NOM. EO 2	19.426	19.426		46,90	910.982,27	1,07
FR0000120578	SANOFI SA INHABER EO 2	18.068	19.769	44.201	49,86	900.780,14	1,06
FR0000121972	SCHNEIDER ELEC. INH. EO 4	21.965	21.965		40,50	889.582,50	1,05
DE0007236101	SIEMENS AG NA	12.680	13.241	561	69,38	879.738,40	1,03
FR0000120271	TOTAL S.A. EO 2,50	27.660	28.176	25.516	32,97	911.811,90	1,07
<b>lautend auf AUD</b>							
AU000000BHP4	BHP BILLITON	32.460	34.206	1.746	35,04	820.397,00	0,96
AU000000TLS2	TELSTRA CORP. LTD	375.505	446.343	70.838	3,09	836.923,29	0,98
AU000000WPL2	WOODSIDE PET.	35.553	35.888	335	32,14	824.201,83	0,97
<b>lautend auf CAD</b>							
CA5592224011	MAGNA INTL INC.	35.353	38.250	2.897	35,39	890.556,39	1,05
CA7609751028	RESEARCH IN MOTION	52.249	58.940	6.691	21,97	817.076,33	0,96
<b>lautend auf CHF</b>							
CH0012005267	NOVARTIS NAM. SF 0,50	21.047	22.749	39.318	50,80	875.880,72	1,03
<b>lautend auf DKK</b>							
DK0010244508	A.P.MOELL.-M.NAM B DK1000	188	190	2	33.580,00	848.276,05	1,00
<b>lautend auf GBP</b>							
GB00B1XZS820	ANGLO AMERICAN DL-,54945	33.019	33.786	767	22,92	869.040,82	1,02
GB0009895292	ASTRAZENECA PLC DL-,25	26.496	29.107	2.611	28,75	874.780,36	1,03
GB0002634946	BAE SYSTEMS PLC LS-,025	267.369	281.950	14.581	2,68	823.618,74	0,97
GB0007980591	BP PLC DL-,25	191.754	202.116	10.362	3,92	862.909,52	1,01
GB0009252882	GLAXOSMITHKLINE LS-,25	56.144	122.763	136.619	13,38	862.811,37	1,01
GB0007188757	RIO TINTO PLC LS-,10	24.358	25.482	1.124	29,67	829.931,74	0,98
GB00B03MLX29	ROYAL DUTCH SHELL A EO-07	36.844	40.247	3.403	20,10	850.376,36	1,00
GB0031411001	XSTRATA PLC DL-,50	86.679	90.012	3.333	8,45	841.353,28	0,99
<b>lautend auf NOK</b>							
NO0010096985	STATOIL ASA NK 2,50	54.031	57.387	93.356	122,80	845.978,17	0,99
<b>lautend auf SEK</b>							
SE0000108656	ERICSSON B (FRIA)	118.916	120.019	1.103	68,25	881.064,85	1,04
<b>lautend auf JPY</b>							
JP3111200006	ASAHI KASEI	183.179	404.324	221.145	470,00	824.182,75	0,97
JP3942400007	ASTELLAS PHARMA INC.	29.926	37.762	7.836	2.916,00	835.384,03	0,98
JP3249600002	KYOCERA CORP.	13.192	14.048	856	6.510,00	822.132,11	0,97
JP3756600007	NINTENDO CO. LTD	7.262	7.596	4.834	11.330,00	787.655,18	0,93
JP3684000007	NITTO DENKO	26.506	32.383	5.877	3.135,00	795.484,49	0,94
JP3162600005	SMC CORP.	7.780	7.780		11.560,00	860.968,79	1,01
JP3401400001	SUMITOMO CHEM.	284.743	301.248	16.505	300,00	817.757,04	0,96
JP3407400005	SUMITOMO EL.IND.	89.406	104.269	214.863	997,00	853.319,76	1,00
JP3463000004	TAKEDA PHARM.CO.LTD.	23.287	30.408	7.121	3.680,00	820.372,97	0,96
JP3571400005	TOKYO ELECTRON LTD	22.885	27.130	4.245	3.660,00	801.829,41	0,94
<b>lautend auf SGD</b>							
SG1U68934629	KEPPEL CORP. SUB. SD-,25	175.044	178.129	3.085	7,94	788.522,27	0,93
SG1T75931496	SINGAPORE TELE. SD-,15	489.775	564.117	74.342	3,17	880.850,31	1,04

## lautend auf USD

US0028241000	ABBOTT LABS	22.419	27.664	5.245	51,85	853.782,70	1,00
US00724F1012	ADOBE SYST. INC.	47.029	50.109	3.080	24,99	863.205,81	1,01
US0311621009	AMGEN INC. DL-,0001	20.576	25.327	4.751	55,78	842.988,82	0,99
US0374111054	APACHE CORP. DL-,625	12.917	12.917		82,88	786.309,92	0,92
US0382221051	APPLIED MATERIALS INC.	108.911	113.470	4.559	10,62	849.529,80	1,00
US0543031027	AVON PROD. DL -,25	55.964	55.964		19,83	815.105,49	0,96
US0673831097	BARD -C.R.- INC. DL -,25	13.018	13.018		88,89	849.922,89	1,00
US0865161014	BEST BUY CO. DL-,10	47.048	51.740	4.692	24,38	842.475,39	0,99
US1011371077	BOSTON SCIENTIFIC DL-,01	199.126	213.407	14.281	6,10	892.154,68	1,05
US1101221083	BRISTOL-MYERS SQUIBB DL-10	37.071	50.174	13.103	31,12	847.337,14	1,00
US1113201073	BROADCOM CORP. A DL-,0001	33.512	82.546	49.034	34,22	842.292,06	0,99
US1667641005	CHEVRON CORP. DL-,75	12.596	14.109	1.513	94,39	873.254,82	1,03
US17275R1023	CISCO SYSTEMS DL-,001	73.444	88.996	15.552	15,85	855.003,60	1,01
US20825C1045	CONOCOPHILLIPS DL-,01	18.050	19.483	1.433	64,37	853.381,20	1,00
US2193501051	CORNING INC. DL -,50	92.405	92.898	493	12,66	859.234,15	1,01
US24702R1014	DELL INC. DL-,01	80.788	90.048	9.260	14,87	882.348,56	1,04
US25179M1036	DEVON ENERGY CORP. DL-,10	19.965	19.965		57,67	845.671,36	0,99
US2780581029	EATON CORP. DL-,50	32.774	32.774		36,81	886.089,56	1,04
US30231G1022	EXXON MOBIL CORP.	16.258	17.330	1.072	73,88	882.218,91	1,04
US3458381064	FOREST LABS INC. DL-,10	37.035	42.823	5.788	31,07	845.154,20	0,99
US35671D8570	FREEM.MCMOR.COP.+GOLD	34.520	37.508	2.988	31,34	794.606,54	0,93
US3695501086	GENL DYNAMICS CORP. DL 1	20.288	21.011	723	58,18	866.952,51	1,02
US3696041033	GENL EL. CO. DL -,06	75.718	78.036	62.318	15,86	882.032,67	1,04
US3755581036	GILEAD SCIENCES DL-,001	29.772	34.616	4.844	39,25	858.282,04	1,01
US4062161017	HALLIBURTON CO. DL 2,50	33.876	33.876		32,25	802.424,53	0,94
US42809H1077	HESS CORP. DL 1	21.667	22.301	634	55,54	883.867,19	1,04
US4282361033	HEWLETT-PACKARD DL-,01	49.390	50.291	36.901	23,78	862.647,23	1,01
US4523081093	ILL. TOOL WKS	26.885	27.187	302	43,20	853.053,25	1,00
US4581401001	INTEL CORP. DL-,001	52.170	63.792	161.622	22,21	851.043,48	1,00
US4509111021	ITT CORP. DL 1	27.606	28.964	1.358	43,47	881.404,94	1,04
US4781601046	JOHNSON + JOHNSON DL 1	18.228	21.682	3.454	63,90	855.504,37	1,01
US4824801009	KLA-TENCOR CORP. DL-,001	30.768	95.753	64.985	39,03	882.023,53	1,04
US5024241045	L-3 COMMUNICTNS HLDGS	19.138	19.317	179	63,36	890.623,34	1,05
US5324571083	LILLY (ELI)	31.030	37.691	41.661	37,25	848.966,21	1,00
US5398301094	LOCKHEED MARTIN DL 1	15.624	18.738	3.114	72,49	831.864,68	0,98
US5658491064	MARATHON OIL DL 1	51.306	66.516	15.210	22,32	841.094,32	0,99
US58155Q1031	MCKESSON DL-,01	15.509	17.374	1.865	74,78	851.827,41	1,00
US5850551061	MEDTRONIC INC. DL-,10	34.261	37.611	3.350	33,96	854.574,78	1,00
US58933Y1055	MERCK CO. DL-,01	36.304	39.442	3.138	32,66	870.869,36	1,02
US5949181045	MICROSOFT DL-,00000625	44.900	57.773	107.873	25,45	839.298,57	0,99
US6370711011	NATL OILWELL VARCO DL-,01	20.753	39.513	18.760	52,78	804.512,19	0,95
US65248E1047	NEWS CORP. A DL-,01	71.539	84.758	13.219	15,93	837.029,94	0,98
CH0033347318	NOBLE CORP. NAM. SF 3,54	36.770	76.840	40.070	30,36	819.931,84	0,96
US6668071029	NORTHROP GRUMMAN	22.097	24.727	2.630	53,27	864.566,43	1,02
US6745991058	OCCIDENTAL PET. DL-,20	15.494	15.494		75,35	857.490,19	1,01
US7010941042	PARKER-HANNIFIN DL-,50	18.296	18.864	568	65,37	878.449,89	1,03
US7170811035	PFIZER INC. DL-,05	64.783	70.074	80.291	17,98	855.525,77	1,01
US7551115071	RAYTHEON CO. DL-,01	29.287	30.457	1.170	41,26	887.537,00	1,04
US8636671013	STRYKER CORP. DL-,10	24.434	25.826	1.392	48,22	865.374,57	1,02
US8825081040	TEXAS INSTR. DL 1	43.120	45.870	2.750	27,19	861.133,16	1,01
US8873173038	TIME WARNER NEW DL-,01	39.218	42.812	3.594	30,70	884.313,33	1,04
US9841211033	XEROX CORP. DL 1	157.526	293.138	135.612	7,34	849.240,43	1,00
US9839191015	XILINX INC. DL-,01	39.910	41.706	1.796	28,36	831.323,98	0,98
US9843321061	YAHOO INC. DL-,001	80.817	102.782	21.965	13,42	796.595,03	0,94
US98956P1021	ZIMMER HOLDINGS DL-,01	21.340	22.952	1.612	55,66	872.408,67	1,03

## Summe Aktien

84.040.382,51 98,79

## S o n s t i g e

## lautend auf CHF

CH0012032048	ROCHE HLDG AG GEN.	7.593	8.857	1.264	146,40	910.637,50	1,07
--------------	--------------------	-------	-------	-------	--------	------------	------

## Summe Sonstige

910.637,50 1,07

## Summe Wertpapiervermögen

84.951.020,01 99,86

**Bankguthaben/Verbindlichkeiten**

EUR-Konten	121.967,23	0,14
<b>Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten</b>	<b>121.967,23</b>	<b>0,14</b>

---

<b>Fondsvermögen</b>	<b>85.072.987,24</b>	<b>100,00</b>
----------------------	----------------------	---------------

---

**Devisenkurse**

Vermögenswerte in fremder Wahrung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

<b>WAHRUNG</b>	<b>KURS</b>
Australische Dollar (AUD)	1,38640
Canadische Dollar (CAD)	1,40490
Schweizer Franken (CHF)	1,22070
Daenische Kronen (DKK)	7,44220
Pfund Sterling (GBP)	0,87065
Japanische Yen (JPY)	104,46000
Norwegische Kronen (NOK)	7,84300
Schwedische Kronen (SEK)	9,21160
Singapur-Dollar (SGD)	1,76260
US-Dollar (USD)	1,36150

## **Besondere Hinweise**

### **Bewertungsgrundsätze**

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

### **Risikobemessung**

Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechnwert des Fonds nicht überschreiten.

### **Angaben zu Verwaltungsgebühren**

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren des Kapitalanlagefonds ist in § 25 der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Fondsbestimmungen geregelt.

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren,  
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE NOMINALE IN TSD	VERKÄUFE ABGÄNGE NOMINALE IN TSD
<b>Wertpapiervermögen</b>			
<b>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</b>			
<b>A k t i e n</b>			
DE0005501357	A.SPRINGER AG VNA		11.042
CH0012221716	ABB LTD. NA SF 1,03	150.000	150.000
US00130H1059	AES CORP. DL-,01	111.477	111.477
US0326541051	ANALOG DEVICES INC.DL-166	38.279	38.279
LU0569974404	APERAM S.A.	3.500	3.500
LU0323134006	ARCELORMITTAL S.A. NOUV.	70.000	70.000
US0394831020	ARCHER-DANIELS-MIDLD	45.169	45.169
JP3112000009	ASAHI GLASS	124.930	124.930
CA0679011084	BARRICK GOLD CORP.		45.000
CNE100000221	BEIJING C.INTL AIR.-H-YC1		1.600.000
GB0008762899	BG GRP PLC LS-,10		115.000
GB0000566504	BHP BILLITON DL-,50	57.000	57.000
US09062X1037	BIOGEN IDEC INC. DL-,0005	28.468	28.468
US0640581007	BK N.Y. MELLON DL -,01	18.800	80.000
ES0115056139	BOLSAS Y MERCADOS EO 3,23		40.600
JP3242800005	CANON INC.		33.000
FR0000125338	CAP GEMINI INH. EO 8	30.424	30.424
SG1J27887962	CAPITALAND LTD SD1	425.000	425.000
US1510201049	CELGENE CORP. DL-,01	22.954	22.954
NO0010003882	CERMAQ ASA NK 10	167.000	347.000
HK0941009539	CHINA MOBILE LTD. HD-,10		190.000
DE0005439004	CONTINENTAL AG O.N.	14.128	14.128
IE00B40K9117	COOPER INDS DL -,01	27.236	27.236
CH0012138530	CRED.SUISSE GRP NA SF-,04		27.500
IE0001827041	CRH PLC EO-,32	75.346	75.346
NL0000358562	CRUCCELL N.V. EO-,24		92.000
JP3475350009	DAIICHI SANKYO CO. LTD	74.235	74.235
DE0005810055	DEUTSCHE BOERSE NA O.N.		15.400
CA2925051047	ENCANA CORP.		65.000
US29358Q1094	ENSCO PLC SPONS.ADR		31.500
US26875P1012	EOG RESOURCES DL-,01		17.500
US30161N1019	EXELON CORP.	34.233	34.233
LU0269583422	GAGFAH S.A. NOM. EO 1,25	115.000	115.000
US3647601083	GAP INC. DL-,05	76.006	76.006
FR0010208488	GDF SUEZ S.A. INH. EO 1	39.331	39.331
US3703341046	GENL MILLS DL -,10		34.000
CA3809564097	GOLDCORP INC.		45.000
US38141G1040	GOLDMAN SACHS GRP INC.		8.000
US38259P5089	GOOGLE INC. A DL-,001	2.820	2.820
US4132163001	HARMONY GOLD MNG RC-50ADR		130.000
GB0005405286	HSBC HLDGS PLC DL-,50	140.000	140.000
IE00B6330302	INGERSOLL-RAND PLC DL 1	40.934	40.934
US45865V1008	INTERCONT.EXCHANGE DL-,01		11.000
IT0000072618	INTESA SANPAOLO EO 0,52		315.000
DE0007162000	K+S AG O.N.	25.000	25.000
JP3496400007	KDDI CORP.		500
CA4969024047	KINROSS GOLD CORP.		55.000
NL0000009082	KON. KPN NV EO-24	103.088	103.088
US48268K1016	KT CORP. ADR 1/2	75.000	75.000
DE0005470405	LANXESS AG	16.798	16.798
US5356781063	LINEAR TECH.CORP. DL-,001	45.655	45.655
GB0008706128	LLOYDS BKG GRP LS-,10		1.100.000
US6778621044	LUKOIL N.K.SP.ADR RL-025	31.500	31.500
US56585A1025	MARATHON PETROLEUM DL-,01	26.455	26.455
NO0003054108	MARINE HARVEST ASA NK0,75		1.725.000
US5770811025	MATTEL INC. DL 1	56.049	56.049
DE0006599905	MERCK KGAA O.N.	13.748	13.748
US5951121038	MICRON TECHN. INC. DL-,10	172.075	172.075

US6026751007	MINDRAY MED INTL A ADR	40.000	40.000
JP3893600001	MITSUMI + CO.	80.776	80.776
GB0006043169	MORRISON SUPERMKTS LS-,10		855.000
US61945C1036	MOSAIC CO. (NEW) DL-,01	35.500	35.500
US6516391066	NEWMONT MNG CORP. DL 1,60	25.879	83.879
CA65334H1029	NEXEN INC.	52.500	107.500
FI0009000681	NOKIA CORP. EO-,06	197.020	197.020
JP3165650007	NTT DOCOMO INC.		1.600
US67066G1040	NVIDIA CORP. DL-,001	90.067	90.067
AU000000ORI1	ORICA LTD.	52.461	52.461
US6903681053	OVERS. SHIPHLDG GR. DL 1	42.500	42.500
JP3866800000	PANASONIC CORP.		90.000
GB00B18V8630	PENNON GROUP NEW LS -,407		235.000
CA73755L1076	POTASH CORP. SAS. INC.		6.000
US7156841063	PT TELEKOM. IND. TBK ADR		55.000
NL0000240000	QIAGEN NV EO -,01	25.000	105.000
GB00B03MLX29	ROYAL DUTCH SHELL A EO-07		50.000
DE0007037129	RWE AG ST O.N.	26.024	26.024
US7865142084	SAFEWAY INC. DL-,01		75.000
IE00B58JVZ52	SEAGATE TECHNO. DL-,00001	94.113	94.113
GB0007995243	SHANKS GROUP PLC LS-,10		1.650.000
US78440P1084	SK TELECOM LTD 1/9 ADR		125.000
US83409W1036	SOHU.COM INC. DL-,01	14.000	14.000
US8574771031	STATE STREET CORP. DL 1	11.500	41.000
NL0000226223	STMICROELECTRONICS	122.145	122.145
JP3397200001	SUZUKI MOTOR	70.000	70.000
SE0000112724	SVENSKA CELL.B FRIA SK10		190.000
US8715031089	SYMANTEC CORP. DL-,01		183.500
MHY8564W1030	TEEKAY CORP.	15.000	70.000
US8816242098	TEVA PHARMACEUT. ADR		35.000
US61945A1079	THE MOSAIC CO. DL-,01		35.500
JP3573000001	TOKYO GAS CO. LTD		460.000
CH0048265513	TRANSOCEAN LTD. SF 15	63.516	81.516
CH0024899483	UBS NAM. SF -,10		63.000
NL0000009355	UNILEVER CVA EO -,16		60.000
US9182041080	V.F. CORP.	13.813	13.813
FR0000127771	VIVENDI S.A. INH. EO 5,5		75.000
GB00B16GWD56	VODAFONE GRP DL-,11428571		1.470.000
NL0000395903	WOLTERS KLUWER NAM. EO-12		160.000
US9293521020	WUXI PHARMATECH (CAYMAN) INC.	130.000	130.000

**Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere**

**Aktien**

IT0004723752	INTESA SANPAOLO -ANR.-	315.000	315.000
--------------	------------------------	---------	---------

**Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 30. September 2011**  
**3 Banken Global Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	84.951.020,01	99,86%
Guthaben bei Kreditinstituten	121.967,23	0,14%
<b>Fondsvermögen</b>	<b>85.072.987,24</b>	<b>100,00%</b>
<b>Umlaufende Anteile</b>	<b>9.486.749</b>	
<b>Anteilswert (Nettobestandswert)</b>	<b>8,97</b>	

Linz, am 5. Jänner 2012

**3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.**

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten **Rechenschaftsbericht zum 30. September 2011** der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten 3 Banken Global Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG 1993, über das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. September 2011 über den 3 Banken Global Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG 1993, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 5. Jänner 2012

### ***KPMG Austria GmbH***

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Mag. Martha Kloibmüller**  
*Wirtschaftsprüfer*

**Mag. Ernst Pichler**  
*Wirtschaftsprüfer*

## **Grundlagen der Besteuerung für 3 Banken Global Stock-Mix Rechnungsjahr: 01.10.2010 bis 30.09.2011**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

### **A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern**

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "[www.3bg.at](http://www.3bg.at)" oder "[www.voeig.at](http://www.voeig.at)" abrufbar.

## B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des 3 Banken Global Stock-Mix

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	01.10.2010 30.09.2011 15.12.2011 AT0000950449	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0703	0,0703	0,0703	0,0703
2. <b>Zuzüglich:</b>					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0536	0,0536	0,0536	0,0536
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,1239	0,1239	0,1239	0,1239
4. <b>Abzüglich:</b>					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,1021	0,1021
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,1187	0,1187	0,0166	0,0166
6. Hievon endbesteuert		0,1187	0,1187	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	6)	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0166</b>	<b>0,0166</b>
davon zwischensteuerpflichtig	5)				<b>0,0005</b>
davon Dividenden aus Bulgarien, Irland und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
davon Dividenden aus Ägypten, Indonesien und Japan	3) 4) 6)			0,0072	0,0072
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		8,97	8,97	8,97	8,97
9. -					
<b>Detailangaben</b>					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen	3) 4) 6)	0,1182	0,1182	0,0161	0,0161
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0003	0,0003	0,0045	0,0045
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0003	0,0003	0,0045	0,0045
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0182	0,0182	0,0182	0,0182
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0182	0,0182	0,0182	0,0182
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0309	0,0309
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,1182	0,1182	0,1021	0,1021
		0,1182	0,1182	0,1021	0,1021
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,1182	0,1182	0,1182	0,1182
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0118	0,0118	0,0118	0,0118
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>		<b>0,0119</b>	<b>0,0119</b>	<b>0,0119</b>	<b>0,0119</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,0119</b>	<b>0,0119</b>	<b>0,0119</b>	<b>0,0119</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	
	EUR	EUR	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0015	0,0015
aus russischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
aus südkoreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0021	0,0021
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus israelischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0003</b>	<b>0,0003</b>	<b>0,0045</b>	<b>0,0045</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Aktien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
aus französischen Aktien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
aus italienischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
aus norwegischen Aktien	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
aus schwedischen Aktien	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
aus schweizer Aktien	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus amerikanischen Aktien	0,0087	0,0087	0,0087	0,0087
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0182</b>	<b>0,0182</b>	<b>0,0182</b>	<b>0,0182</b>
Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus britischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0057	0,0057
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0032	0,0032
aus italienischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0029	0,0029
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0041	0,0041
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0009	0,0009
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0087	0,0087
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0309</b>	<b>0,0309</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0001	0,0001	-	-

- EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat. Betroffen sind insbesondere Ägypten, Indonesien und Japan. Ob auch diese Dividenden erträge unter die Befreiung des § 10 Abs 1 Z 6 KStG subsumiert werden können, ist bislang ungeklärt. Vorsorglich erfolgt daher ein Ausweis unter den steuerpflichtigen Erträgen.
- dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- nicht nach § 10 KStG befreite Dividenden erträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

## Allgemeine Fondsbestimmungen

### **3 Banken Global Stock-Mix, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber.  
Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

#### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### **§ 6 Ausgabe und Anteilwert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 Abs. 1 InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.  
Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern.

Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

**§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den **3 Banken Global Stock-Mix**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Oberbank AG, Linz.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Oberbank AG, Linz, die BKS Bank AG, Klagenfurt, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck sowie deren Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff dieser Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Risiken)  
Für die Veranlagung des Kapitalanlagefonds werden überwiegend internationale Aktien herangezogen. Blue-Chips werden übergewichtet, eine Beimischung von Aktien von Unternehmen mit geringerer Börsenkapitalisierung ist möglich.
  - **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **Anteile von Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien investieren.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
  - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)  
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### § 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

**Wertpapiere** sind:

- a) Aktien und andere aktiengleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente

ein.

**Geldmarktinstrumente** sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

**§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert wird, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Zi. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

**§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds**

1. Anteile von Kapitalanlagefonds (=Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern
    - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
    - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
    - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
    - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der gemäß § 16 bezeichneten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenpartei einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. September des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von 1,50 v.H. des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

**§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Nicht anwendbar.

**§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 15. Dezember ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug**

Nicht anwendbar.

**§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H.

## Anhang zu § 16

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks\\_id=23&language=0&pageName=REGULATED\\_MARKETS\\_Display&subsection\\_id=0](http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0)<sup>1</sup>

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- |       |           |                                  |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland  | OMX Nordic Exchange Helsinki     |
| 1.2.2 | Schweden  | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg               |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- |       |                |   |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- |     |                         |   |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.3 | Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.4 | Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad   |
| 2.6 | Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7 | Russland:               | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- |      |                               |   |
|------|-------------------------------|---|
| 3.1  | Australien:                   | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  |
| 3.2  | Argentinien:                  | Buenos Aires  |
| 3.3  | Brasilien:                    | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4  | Chile:                        | Santiago  |
| 3.5  | China:                        | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange  |
| 3.6  | Hongkong:                     | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.7  | Indien:                       | Bombay  |
| 3.8  | Indonesien:                   | Jakarta   |
| 3.9. | Israel:                       | Tel Aviv  |
| 3.10 | Japan:                        | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima   |
| 3.11 | Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal  |
| 3.12 | Korea:                        | Seoul   |
| 3.13 | Malaysia:                     | Kuala Lumpur  |
| 3.14 | Mexiko:                       | Mexiko City   |
| 3.15 | Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland   |
| 3.16 | Philippinen:                  | Manila  |
| 3.17 | Singapur:                     | Singapur Stock Exchange   |
| 3.18 | Südafrika:                    | Johannesburg  |
| 3.19 | Taiwan:                       | Taipei  |
| 3.20 | Thailand:                     | Bangkok   |
| 3.21 | USA:                          | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela:                    | Caracas   |
| 3.23 | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)   |

<sup>1</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)